

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 060/2005  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2005****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

14.03.2005

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über das sonntägliche Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2005 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

## **Begründung:**

Die Lüdenscheider Stadtmarketinggesellschaft (LSM) beantragte mit Schreiben vom 16.02.2005 vier verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2005.

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>
10.04.2005	Frühlingsfest, welches von den Firmen „OBI Heimwerkermarkt GmbH & Co KG“ und „Besser wohnen Sonneborn GmbH“ auf ihren jeweiligen Grundstücken ausgerichtet wird.
05.06.2005	Frühjahrsmarkt, welcher in diesem Jahr den bisher bekannten Medardusmarkt ersetzen wird.
25.09.2005	Veranstaltung „Parklandschaften“, welche sich an den vergangenen „Lichttrouten“ orientieren und ähnliches öffentliches Interesse hervorrufen soll.
27.11.2005	geplantes Eröffnungsdatum des Weihnachtsmarktes inklusive Eisbahn.

Gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. In Betracht kommen hierbei nur Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, der Besucherstrom darf keineswegs erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Der Zeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

In einem Gespräch mit den Vertretern der Einzelhandelsverbände, der Südwestfälischen IHK sowie der Kirchen wurde vereinbart, für die gesetzlich vorgesehenen maximalen vier Termine im Jahr eine Genehmigung zu erteilen; dabei soll es zwei fixe Termine jeweils im Frühjahr und Herbst sowie zwei variable Termine geben. Die jetzt beantragten Termine liegen im Rahmen dieser Vereinbarung.

Die Stellungnahmen der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer sowie des Einzelhandelsverbandes befürworten die verkaufsoffenen Sonntage grundsätzlich, die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. lehnt Sonntagsarbeit grundsätzlich ab.

Für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier Sonntagen zugelassen werden soll, ist maßgeblich der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zugrunde zu legen.

Der Begriff der "ähnlichen Veranstaltung" besteht nach dem Gesetzeszweck darin, die Besucher, die sich aufgrund einer Veranstaltung im Ort befinden, mit Waren zu versorgen. Darüber hinaus soll den Geschäften am Ort die Möglichkeit gegeben werden, an den Verdienstmöglichkeiten bei einem großen Besucherstrom zu partizipieren. Beiden Zielsetzungen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, dass es auf Grund der Veranstaltung einen außergewöhnlichen Besucherstrom geben muss.

Auch gilt weiterhin der Grundsatz aus Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, der nach Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Für die Ausübung

des Ermessens ist daher auch zu beachten, dass die Sonntagsruhe durch Zulassung der Öffnungszeiten nicht völlig ausgehöhlt wird. Ferner muss in die Abwägung einbezogen werden, dass den Beschäftigten die Sonntagsruhe genommen wird. Außerdem ist zu beachten, dass in den Innenstädten durch die Ladenöffnung eine werktägliche Atmosphäre entstehen könnte. Gerade dies will Art. 139 WRV aber verhindern.

Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an einer Belebung der (Innen-)Stadt hervorzuheben, das zudem durch die Ladenöffnungen an lediglich vier Sonntagen die privaten Interessen der Beschäftigten an einem ruhefreien Sonntag – auf das gesamte Jahr betrachtet – nicht wesentlich beeinträchtigt.

In der Abwägung sind somit das öffentliche Interesse an einem ungestörten Einkaufserlebnis an einem grundsätzlich arbeitsfreien Tag und an einer Sicherstellung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel in einer wirtschaftlich eher instabilen Zeit den Interessen der Beschäftigten, die an dem Sonntag arbeiten müssen, gegenüberzustellen. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse, auch da die gesetzlich vorgegebene jährliche Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Gegensatz zu den sonstigen Sonn- und Feiertagen nur einen eher geringen Anteil darstellt und damit der Einzelfall- und Ausnahmecharakter gewahrt bleibt. Des weiteren dienen die verkaufsoffenen Sonntage der Förderung des Mittelstandes und steigern die Attraktivität der Stadt. Auch dem grundsätzlichen Ruhecharakter des Sonntages wird durch die verspätete Öffnung der Verkaufsstellen ab 13.00 Uhr Rechnung getragen.

Der o.g. Schwerpunkt des öffentlichen Interesses spiegelt sich auch in der aktuellen Diskussion bezüglich des Ladenschlussrechtes wider, in welcher eine Auflockerung oder sogar die völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten gefordert wird.

Sofern die als Anlage beigefügte Verordnung beschlossen wird, sind in diesem Jahr keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage mehr möglich; lediglich ein Termintausch könnte bei Bedarf vorgenommen werden.

Lüdenscheid, den .03.2005

In Vertretung:

Theissen  
Beigeordneter

Anlage/n:  
Verordnung über das sonntägliche Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2005.